

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Politikwissenschaft (Nebenfach) (HU Berlin) \* Datum: 23.01.2002 -**

**Spruchkörper: VG Berlin**

**Geschäftszeichen: VG 30 A 1323.01**

**Schlagwörter: HU Berlin\*Studiengang Politikwissenschaft (Nebenfach)\***

**Volltext:**

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2045,17 Euro (= 4.000, -- DM) festgesetzt.**

### **Gründe**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium im Studiengang Politikwissenschaft (Nebenfach) im 1. Fachsemester an der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2001/02 erreichen will, ist nicht begründet. Nach im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglicher summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass über die von der Antragsgegnerin in diesem Studiengang bereits vergebenen 133 Studienplätze hinaus keine weiteren Studienplätze vorhanden sind.

Rechtliche Grundlage für Zulassungsbeschränkungen und die Kapazitätsermittlung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) und die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl. S. 506).

Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit Sozialwissenschaften nach §§ 8 und 9 KapVO ist ein Lehrangebot in Höhe von 239,68 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu Grunde zu legen. Hierbei ist wie im Vorsemester (vgl. Beschlüsse der Kammer betr. den der Lehreinheit Sozialwissenschaften zugeordneten Studiengang Soziologie vom 30. Mai 2001 - VG 30 A 140.01 u.a. -) von 15 Professorenstellen, 1 Stelle für einen wissenschaftlichen Oberassistenten, 9 Stellen für wissenschaftliche Assistenten, 4 Stellen für unbefristet und 12,67 Stellen für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter auszugehen, wobei zur Berechnung des aus dieser personellen Ausstattung folgenden Lehrangebots das jeder Lehrperson einer Stellengruppe nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) zugewiesene Lehrdeputat zu berücksichtigen ist.

Der sich danach ergebende Wert von 244,68 LVS ist um 5 LVS auf 239,68 LVS zu vermindern. Denn die Antragsgegnerin hat das Deputat der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin Dr. Hannemann (Stellen-Nr. 6708) auf der Grundlage des Schreibens des Präsidenten der Antragsgegnerin vom 24. März 1999 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät III vom 16. Juli 2001 beanstandungsfrei gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO von 8 LVS auf 6 LVS ermäßigt, weil die Stelleninhaberin mit der Betreuung eines Forschungsarchivs und einer Datensammlung zur Stadt- und Regionalentwicklung betraut ist und darüber hinaus ein von der Fritz-Thyssen-Stiftung gefördertes, mit empirischen Erhebungen außerhalb Berlins verbundenes Projekt zur Kleinstadtforschung leitet. Das Deputat der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin Dr. Lohr (Stellen-Nr. 5954) hat die Antragsgegnerin auf der Grundlage der generellen Regelung der früheren Präsidentin der Antragsgegnerin vom 27. September 1995 sowie des Schreibens des Präsidenten der Antragsgegnerin vom 24. März 1999 beanstandungsfrei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 LVVO von 8 LVS auf 6 LVS ermäßigt, weil die Stelleninhaberin mit der Studienfachberatung betraut ist. Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Assistentin Gstöhl (Stellen-Nr. 5584) verringert sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 LVVO in Verbindung mit der genannten generellen

Regelung um 1 LVS, weil sie als Frauenbeauftragte tätig ist.

Die gemäß § 10 Satz 1 KapVO zu berücksichtigenden Lehrauftragsstunden, die sich aus dem Durchschnitt der dem Berechnungstichtag (31. März 2001) vorangegangenen zwei Semester (Wintersemester 1999/2000 und Sommersemester 2000) ergeben, sind in Höhe von 60,3 LVS zu dem Wert von 239,68 LVS zu addieren. Berücksichtigungsfähig sind hierbei 61,65 LVS für das Wintersemester 1999/2000 und 58,95 LVS für das Sommersemester 2000, da es sich bei den übrigen Lehraufträgen um fakultative, ergänzende Lehre oder um freiwillige und unentgeltliche Lehre des Personals außeruniversitärer Forschungseinrichtungen handelt (vgl. § 10 Sätze 1 und 3 KapVO). Die Antragsgegnerin hat dabei für die auf Studienprojekte entfallenden Lehraufträge offenbar in Anlehnung an Teil 1 der Anlage 2 der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO II) vom 3. Dezember 1975 (GVBl. S. 3014) beanstandungsfrei den Anrechnungsfaktor 0,5 gewählt, d.h. eine Lehrauftragsstunde mit 0,5 Deputatstunden angesetzt.

Die von den Lehrbeauftragten Lautsch und Kreher durchgeführten, jeweils mit 2 LVS angesetzten Lehrveranstaltungen sind entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin gemäß § 10 Satz 1 KapVO zu berücksichtigen. § 10 Satz 3 KapVO, wonach Lehrveranstaltungen nicht in die Berechnung einbezogen werden, soweit Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernimmt, ist nicht einschlägig, da Herr Lautsch als wissenschaftlicher Oberassistent an der Universität Kassel und Frau Kreher als Mitarbeiterin der Fachhochschule Neubrandenburg nicht zum Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen gehören. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin handelt es sich hierbei nicht allein deshalb schon um außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, weil diese Hochschulen nicht zur Antragsgegnerin gehören. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind vielmehr solche Einrichtungen, die nicht Bestandteil einer Hochschule sind. Auch Fachhochschulen sind universitäre Einrichtungen im Sinne des § 10 Satz 3 KapVO. Es ist nicht erkennbar, dass diese Vorschrift eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen bezweckt, zumal die

Kapazitätsverordnung auch sonst hinsichtlich der Hochschularten nicht unterscheidet.

Das so ermittelte Lehrangebot von  $(239,68 + 60,3 =) 299,98$  LVS ist zu reduzieren um die Dienstleistungen (§ 11 Abs. 1 KapVO), gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge Geographie (Diplom), Informatik (Diplom) und Gender Studies (Haupt- und Nebenfach) zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen (vgl. Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 1 der KapVO). Nach der Formel (2) der Anlage 1 zur KapVO errechnet sich der Dienstleistungsexport durch Multiplikation der halben jährlichen Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs ( $Aq/2$ ) mit dem Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs, der von der Lehreinheit als Dienstleistung erbracht wird (CAq), wobei gemäß § 11 Abs. 2 KapVO die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

Die Antragsgegnerin hat für die nicht zugeordneten Studiengänge Gender Studies (Hauptfach) und Gender Studies (Nebenfach) beanstandungsfrei die Zahl der zugelassenen Studienanfänger im Wintersemester 2000/01 zu Grunde gelegt (91 bzw. 59 Studienanfänger). Für den nicht zugeordneten Studiengang Informatik (Diplom) ist ebenfalls auf die Zulassungszahl des Wintersemesters 2000/01 (194 Studienanfänger) zurückzugreifen, da auch hier Studienanfänger nur zum Wintersemester zugelassen werden. Im Studiengang Geographie, zu dem Studienanfänger - anders als in den zuvor genannten Studiengängen - sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester zugelassen werden, sind die Zulassungszahlen dieser beiden Semester zu berücksichtigen, d.h. für das Wintersemesters 2000/01 sind 87 Studienanfänger und für das Sommersemester 2001 sind 25 Studienanfänger anzusetzen, die sich im Zeitpunkt der Kapazitätsberechnung (31. März 2001) bereits aus der Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2001 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin Nr. 03/2001 vom 15. März 2001) ergaben, so dass von einer Jahreszulassung von 112 Studienanfänger auszugehen

ist. Daraus ergibt sich nach der Berechnungsformel gemäß Abschnitt I Nr. 2 (2) der Anlage 1 der KapVO ein Dienstleistungsbedarf der nicht zugeordneten Studiengänge von 53,7133 LVS:

Lehrveranstaltung und nicht zugeordneter Studiengang	CAq	Aq/2	Export in LVS  (CAq x Aq/2)
Soziologie für Geographie (Diplom)	0,318	56	17,808
Politikwissenschaft für Geographie (Diplom)	0,174	56	9,744
Soziologie für Informatik (Diplom)	0,0187	97	1,8139
Politikwissenschaft für Informatik (Diplom)	0,0187	97	1,8139
Soziologie für Gender Studies (HF)	0,306	45,5	13,923
Politikwissenschaft für Gender Studies (HF)	0,068	45,5	3,094
Soziologie für Gender Studies (NF)	0,153	29,5	4,5135
Politikwissenschaft für Gender Studies (NF)	0,034	29,5	1,003
Summe			53,7133

Dem danach verbleibenden Lehrangebot der Lehreinheit Sozialwissenschaften in Höhe von  $(299,98 - 53,7133 =) 246,2667$  LVS ist nach der zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität (§ 6 KapVO) erforderlichen Verdopplung auf 492,5334 LVS die Lehrnachfrage der Studenten der der Lehreinheit Sozialwissenschaften zugeordneten Studiengänge Sozialwissenschaften (Diplom), Soziologie (Nebenfach) und Politikwissenschaft (Nebenfach)

gegenüberzustellen. Der Curricularnormwert beträgt für Sozialwissenschaften (Diplom) 3,0 und für Politikwissenschaft (Nebenfach) 0,7 (vgl. Anlage 2 zur KapVO unter I. Buchst. d Nrn. 4 und 7). Für den Studiengang Soziologie (Nebenfach) hat die Antragsgegnerin aus dem Curricularnormwert für Soziologie, der 2,0 beträgt (Anlage 2 zur KapVO unter I. Buchst. d Nr. 8), beanstandungsfrei einen Curricularanteil der Lehreinheit von 0,5 abgeleitet.

Nach den im vorliegenden Eilverfahren ebenfalls nicht zu beanstandenden Vorgaben der Antragsgegnerin sollen in der Lehreinheit Sozialwissenschaften 35 % der zuzulassenden Studienanfänger auf den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften, 27 % auf den Nebenfachstudiengang der Soziologie und 38 % auf den Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft entfallen. Die Anteilquote beträgt danach für Sozialwissenschaften (Diplom) 0,35, für Soziologie (Nebenfach) 0,27 und für Politikwissenschaft (Nebenfach) 0,38. Die Multiplikation des jeweiligen Curricularnormwertes mit der entsprechenden Anteilquote und die Zusammenrechnung der Ergebnisse dieser Multiplikationen (vgl. Formel 4 der Anlage 1 zur KapVO) ergibt einen gewichteten Curricularanteil von 1,451. Daraus errechnet sich ein Basiswert für die gesamte Lehreinheit von  $(492,5334 : 1,451 =) 339,4441$ . Nach Multiplikation mit der Anteilquote für den Studiengang Politikwissenschaft (Nebenfach) ergibt sich ein Basiswert von 128,9888.

Dieses Berechnungsergebnis muss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KapVO nach den Vorschriften des 3. Abschnitts (§§ 14 ff. KapVO) überprüft werden. Für den Studiengang Politikwissenschaft (Nebenfach) ist eine Schwundquote (vgl. § 16 KapVO) von 0,744 zu Grunde zu legen. Wird der nach dem 2. Abschnitt der KapVO ermittelte Basiswert von 128,9888 durch die Schwundquote von 0,744 geteilt, so ergibt sich eine jährliche Aufnahmekapazität von 173,372, abgerundet 173 Studenten.

Die Antragsgegnerin ist bei ihrer Kapazitätsermittlung von einer jährlichen Aufnahmekapazität von 180 Studenten des Studiengangs Politikwissenschaft ausgegangen. Sie hat die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2001/02 auf 130 Studienanfänger festgesetzt (vgl. Zulassungssatzung für das Wintersemester

2001/02, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Antragsgegnerin Nr. 14/2001 vom 14. September 2002). Für das Sommersemester 2002 beabsichtigt sie, die Zulassungszahl auf 50 Studienanfänger festzusetzen. Diese Aufteilung auf beide Semester ist nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, dass für das Wintersemester 2001/02 im 1. Fachsemester 133 Studenten immatrikuliert worden sind (vgl. Schriftsatz vom 22. Oktober 2001 im Verfahren VG 30 A 724.01), so dass keine freien Studienplätze zur Verfügung stehen

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus § 73 Abs. 1 i.V.m. §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG in der Fassung vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751).

**Stender Dr. Bumke Fischer**

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum  
Rechtsanwalt  
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.  
Seydelstraße 7  
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)  
Tel.: 030 - 20 62 38 28  
Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)  
[www.interjur.de](http://www.interjur.de)